

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Sternstr. 3, 39104 Magdeburg

Ministerium für Arbeit, Soziales,
Gesundheit und Gleichstellung
des Landes Sachsen-Anhalt
Frau Abteilungsleiterin
Isolde Hofmann
Turmschanzenstraße 25
39114 Magdeburg

Per E-Mail: Isolde.Hofmann@ms.sachsen-anhalt.de
Ilona.Oesterhaus@ms.sachsen-anhalt.de
Andreas.Gramatke@ms.sachsen-anhalt.de

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Sparkasse MagdeBurg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Becker
Durchwahl: 0391 5924-350

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
16.01.2024

Unser Zeichen
51-15-00 be

Datum
18.01.2024

Verordnungsentwurf zu § 12, 12a KiFöG für 2024

Ihr Schreiben vom 16.01.2024

Sehr geehrte Frau Hofmann,

für die Übersendung der Berechnungsgrundlage der Personalkosten für das pädagogische Personal in Kindertageseinrichtungen bedanken wir uns.

Nach Durchsicht der Berechnungsgrundlage bleiben wir bei unseren Ausführungen, dass die im Verordnungsentwurf aufgeführten Zuweisungsbeträge für Krippen-, Kindergarten- und Hortkind nicht den zwischen den Tarifvertragsparteien im Oktober 2020 ausgehandelten Tarifen für den öffentlichen Dienst – Sozial- und Erziehungsdienst sowie der Tarifeinigung für den Sozial- und Erziehungsdienst vom 18.05.2022 Rechnung tragen.

Die Abweichungen bei der Höhe der Personalkosten zwischen unseren Berechnungen und denen Ihres Hauses sind auf folgende Parameter zurückzuführen:

- Die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung (AOK-Sozialversicherungsbeitragssätze) in den Jahren 2022 und 2023 sind in Ihrer Berechnungsgrundlage zu gering bemessen. Nach unseren Ermittlungen betragen diese für 2022 19,975 v. H. und für 2023 20,31 v. H.
- Die Arbeitgeberanteile zur gesetzlich vorgeschriebenen Zusatzversorgung in Höhe von 3,9 v. H. (Satzung der Zusatzversorgungskasse Sachsen-Anhalt) sind weder in 2022, noch in 2023 berücksichtigt.
- Die durchschnittliche leistungsorientierte Bezahlung (§ 18 (VKA) TVöD) in Höhe von 2 v. H. der ständigen Monatsentgelte des Vorjahres der Tarifbeschäftigten ist ebenfalls nicht in Ihre Berechnungen der Personalkosten eingeflossen.

- Die in 2022 rückwirkend vereinbarte Zulage SuE in Höhe von 130 Euro monatlich (Tarifeinigung für den Sozial- und Erziehungsdienst vom 18.05.2022) fehlt in 2023 bei der Berechnung der Personalkosten.

Im Ergebnis sind die Zuweisungsbeträge für die Krippen-, Kindergarten- und Hortkinder zu gering bemessen.

Wir regen an, dass Sie die von uns dargelegten Parameter mit Ihren Berechnungsgrundlagen abgleichen.

Über eine Rückmeldung würden wir uns freuen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Becker', with a stylized, cursive script.

Becker